
S 37 KR 960/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 KR 960/01
Datum	03.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 36/05
Datum	21.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 3. Juni 2005 wird zur¼ckgewiesen. Auēergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Grānde:

I.

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Kosten einer Implantatversorgung des Unterkiefers der Klāgerin zu ābernehmen.

Zur zahnprothetischen Versorgung bewilligte die Beklagte der Klāgerin mit Bescheid vom 13. Mārz 2001 die Kosten fār eine Implantatversorgung im Oberkiefer.

Den Antrag der Klāgerin vom April 2001, auch eine Implantatversorgung fār den Unterkiefer zu gewāhren, lehnte die Beklagte nach Einholung eines Gutachtens ab und sagte lediglich eine Beteiligung an den Kosten einer Suprakonstruktion zu (Bescheid vom 29. Juli 2001, Widerspruchsbescheid vom 6. September 2001). Eine

Implantatversorgung des Unterkiefers sei bei bestehender Alveolarkammathrophie des Unterkiefers bei nicht erhaltungsfähigen Restzähnen in der Unterkieferfront und vermehrter Allergiebereitschaft zwar medizinisch sinnvoll, eine Ausnahmeindikation nach [Â§ 28 Abs. 2 Satz 9](#) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss) für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Zahnbehandlungs-Richtlinien) sei jedoch nicht gegeben.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Hamburg mit Urteil vom 3. Juli 2005 mit der Begründung abgewiesen, dass die begehrte Leistung gemäß [Â§ 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V](#) nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehöre und von den Krankenkassen nicht bezuschusst werden dürfe, wenn nicht eine vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festzulegende seltene Ausnahmeindikation für besonders schwere Fälle vorliege, was bei der Klägerin jedoch nicht der Fall sei. Kieferathrophien oder Allergien gegen Zahnwerkstoffe seien in den insoweit einschlägigen Zahnbehandlungsrichtlinien nicht als Indikation für implantologische Leistungen anerkannt. Es liege weder einer der dort aufgezählten besonders schweren Fälle vor noch sei die Behandlung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erforderlich. Unter Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 19. Juni 2001 – [B 1 KR 4/00 R](#), [BSGE 88, 166](#) ff., und [B 1 KR 23/00 R](#), [SozR 3-2500 Â§ 28 Nr. 6](#) – hat das Sozialgericht ausgeführt, dass weder eine analoge Anwendung der Zahnbehandlungsrichtlinien in Betracht komme noch eine Verfassungswidrigkeit der Ausnahmeregelung des [Â§ 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V](#) vorliege.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung trägt die Klägerin, die sich laufend in zahnärztlicher Behandlung befindet und wegen der damit entstandenen und entstehenden Kosten mit der Beklagten, dem erbringenden Leistungen erbringenden Sozialhilfeträger sowie auch behandelnden Zahnärzten im Streit liegt, nichts Neues vor und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Bescheides vom 29. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 2001 die Beklagte zu verurteilen, die Kosten einer Implantatversorgung des Unterkiefers zu übernehmen bzw. die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Begründung des angefochtenen Urteils sowie des die Beschwerde gegen die sozialgerichtliche Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe zurückweisenden Beschlusses des erkennenden Senats vom 31. August 2004 – [L1 B 174/02 PKH](#).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der

Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 3. Juni 2005 durch Beschluss zur^{1/4}ckweisen, weil er sie einstimmig f^{1/4}r unbegr^{1/4}ndet und eine m^{1/4}ndliche Verhandlung nicht f^{1/4}r erforderlich h^{1/4}lt; die Beteiligten sind vorher geh^{1/4}rt worden (§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes â^{1/4}SGG-).

Die statthafte und auch im ^{1/4}brigen zul^{1/4}ssige Berufung ist unbegr^{1/4}ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtm^{1/4}ssig und verletzen die Kl^{1/4}gerin daher nicht in ihren Rechten. Die Kl^{1/4}gerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf ^{1/4}bernahme der Kosten f^{1/4}r eine Implantatversorgung des Unterkiefers.

Der Senat nimmt auf die zutreffenden Entscheidungsgr^{1/4}nde des sozialgerichtlichen Urteils vom 3. Juni 2005 Bezug und sieht von einer weiteren Darstellung der Gr^{1/4}nde ab ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Dass f^{1/4}r Behandlungen, die unter Geltung der ab 1. Januar 2004 g^{1/4}ltigen Fassung der Behandlungsrichtlinien durchgef^{1/4}hrt wurden oder die noch nicht durchgef^{1/4}hrt worden sind, nicht mehr die von der Beklagten im Verwaltungs- und Vorverfahren und vom Sozialgericht in dessen Urteil in Bezug genommene Fassung der Behandlungsrichtlinien zur Beurteilung heranzuziehen ist, f^{1/4}hrt zu keiner ^{1/4}nderung der Rechtslage, denn der Kreis der Ausnahmeindikationen ist nicht erweitert worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.05.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024